

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 5 M., nat. Streifband 6,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

Schriftleitung und Versand:
Berlin S 42, Luisenauer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen erscheinen nur in dem vierzehntäglich erscheinenden „Gärtnerei-Fachblatt“. Die Anzeigen-Annahme befindet sich: Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

In der Zeit vom 14. März bis 20. März ist der Beitrag für die 12. Woche fällig.

Verdoppelung der Postgebühren.

Kürzlich beschäftigte der Verkehrsbeirat beim Reichspostministerium sich mit dem neuen Posttarif, dessen Inkrafttreten für den 1. April vorgesehen ist. Selbstverständlich bedarf der Gesetzentwurf noch der Zustimmung der Nationalversammlung. Die wichtigsten Sätze des neuen Tarifs geben wir nachstehend wieder:

Der Orts- und Nachbarortsverkehr kommt für die Zukunft in Fortfall; es gibt also nur noch ein-einheitliches Porto. Es ist vorgeschlagen:

Briefe: bis 20 Gramm 30 Pfg., über 20—250 Gramm 50 Pfg.
Pakete:

	Nahzone:		Fernzone:	
	bisher	ab 1. April	bisher	ab 1. April
bis 5 Kilogramm	0,75 Mk.	1,25 Mk.	1,25 Mk.	2,— Mk.
" 10 "	1,50 "	2,50 "	2,50 "	4,— "
" 15 "	3,— "	5,— "	5,— "	8,— "
" 20 "	4,— "	10,— "	6,— "	16,— "

Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr der gewöhnlichen Pakete erhoben.

Die Einschreibgebühr wird auf 50 Pfg. erhöht. — Die Versicherungsgebühr wird bei Wertbriefen auf 1 Mk. für 1000 Mk. erhöht.

Bei Postkarten tritt eine Erhöhung auf 20 Pfg. ein.

Das Drucksachenporto wird gegenüber bisher verdoppelt; ebenso ist es bei den Geschäftspapieren und Warenproben. Die Päckchengebühr wird von 60 Pfg. auf 1 Mk. erhöht.

Die Postanweisungsgebühr stellt sich künftig wie folgt:

	bis 50 Mk.	0,50 Mk.
über 50 Mk.	200 "	1,— "
" 200 "	500 "	1,50 "
" 500 "	1000 "	2,— "

Die Postscheckgebühren bleiben von jeder Erhöhung befreit. Die Postauftragsgebühren werden verdoppelt. Die Vorzeigengebühr für Nachnahmesendungen beträgt 50 Pfg. für Briefe 1 Mk. Die Eilbestellgebühr für Pakete wird ebenfalls verdoppelt.

Für postlagernde Sendungen soll eine Lagergebühr von 10 Pfg. je Tag, die gleich bei der Frankierung zu berücksichtigen ist, erhoben werden. Bei Paketen beträgt diese Gebühr 30 Pfg. für den Tag von dem dem Eingange folgenden Tage ab.

Der Zeitungstarif wird künftig etwa ein Drittel des Drucksachentarifs ausmachen.

Die Telefongespräch- und Grundgebühren werden um 100 vom Hundert erhöht. Dazu kommt noch eine neue Staffelung nach der Zahl der Teilnehmeranschlüsse, wodurch für Berlin ein Vollanschluß auf 800 Mk. im Jahre gebracht wird.

Diese abermalige Verteuerung und Verdoppelung der gesamten Postgebühren ist für das Wirtschaftsleben ein harter Schlag und belastet auch unsern Verband wiederum erheblich, wie schon die Verdoppelung der Eisenbahnfahrpreise die Gewerkschaften schwer trifft, da deren Angestellte jetzt fortlaufend unterwegs sein müssen.

Betriebsrätewahlen in Gärtnereien.

„Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten.“

So lautet der § 1 des Betriebsräte-Gesetzes. Der § 2 bestimmt folgendes:

„In Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 nach §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen. — Beschäftigen solche Betriebe mindestens 5 wahlberechtigte Arbeiter und 5 wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.“

Was bedeuten diese Bestimmungen für die Gärtnereibetriebe und für die darin Beschäftigten? Sie haben vor allen Dingen die Bedeutung, daß sie für die Mehrzahl der Betriebe bedeutungslos sind, denn die Gärtnereibetriebe sind in der Mehrzahl Kleinbetriebe. Betriebsräte sind nur in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten zu wählen. Wenn bei dieser Berechnungszahl zwar auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in Frage kommen, so ergibt sich für uns trotzdem, daß in der überwiegenden Mehrzahl aller Gärtnereibetriebe Betriebsräte überhaupt nicht gewählt werden können.

An die Stelle von Betriebsräten tritt in kleineren Betrieben jedoch der Betriebsobmann. Ein Betriebsobmann ist wiederum erst dann zu wählen, wenn mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer vorhanden sind, d. h. mindestens 5, die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Unter diesen sollen aber wiederum mindestens 3 wählbar sein. Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten Reichsangehörigen; wahlberechtigt, die nicht mehr in Berufsbildung sind und am Wahltage mindestens 6 Monate dem Betriebe oder dem Unternehmen, sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe- oder dem Berufszweige angehören, in dem sie tätig sind.

Die letztere Bestimmung wird um etwas abgeschwächt durch die folgende:

„§ 12. Besteht der Betrieb oder das Unternehmen weniger als 6 Monate, so ist dem Erfordernis der Betriebsangehörigkeit genügt, wenn der Arbeitnehmer seit der Begründung darin beschäftigt ist. Von dem Erfordernis der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit ist bei den vorübergehend beschäftigten Arbeitern abzusehen in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen. — Sind in Betrieben nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach § 20 Absatz 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernis der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit, nötigenfalls auch von der dreijährigen Gewerbe- oder Betriebsangehörigkeit abgesehen werden. — Bei Schwerbeschädigten im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919, die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von der dreijährigen Gewerbe- und Betriebsangehörigkeit abzusehen.“

Wir haben also festzustellen, daß wir in Gärtnereien in der Hauptsache nur Betriebsobmänner wählen können. In jenen Betrieben nun, die nicht einmal 5 Wahlberechtigte, d. h. nicht 5 über 18 Jahre alte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen wiederum mindestens 3 über 24 Jahre alt und reichsange-

hörig sind, fällt auch das Recht der Wahl eines Betriebsobmannes weg.

Nun kommt für uns noch eine Sonderbestimmung. Diese ergibt sich aus § 4 des Betriebsrätegesetzes, der da lautet:

„Auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Nebenbetriebe finden die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Wahl der Arbeitnehmer nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden. In diesen Betrieben ist erst dann ein Betriebsobmann zu wählen, wenn mindestens 10 ständige Arbeitnehmer vorhanden sind, von denen mindestens 3 nach §§ 20 und 21 wählbar sind.“

Das bedeutet für uns, daß alle Gärtnereibetriebe, die dem landwirtschaftlichen Begriff unterstellt sind, eine weitere Verminderung des Wahlrechtes in Kauf nehmen müssen. Es wird nun das begriffliche Bestreben unsere Arbeitgeber sein, möglichst viele Betriebe als landwirtschaftliche charakterisiert zu sehen. Wir kommen also hier abermals in den alten Streit hinein: Was ist gewerblich, und was ist landwirtschaftlich? Und wir sehen uns deshalb gezwungen, hier noch einmal recht deutlich auszusprechen, welches nach übereinstimmender Auffassung des Reichsarbeitsministeriums und des preußischen Landwirtschaftsministeriums die Grenzen sind. Beide Ministerien vertreten die Rechtsauffassung unter Zugrundelegung der Gewerbeordnungsprovelle von 1908: Alle Erwerbsgärtnereien, die sich nicht mit feldmäßigem Anbau von Gemüse, Kräutern und Pflanzen beschäftigen, gelten als Gewerbebetriebe. Dieses müssen unsere Kollegen überall als Richtschnur nehmen. Kein Gewerbebetrieb sind danach, um es noch einmal deutlich zu betonen, nur der feldmäßige Gemüsebau, desgleichen der feldmäßige Gemüsesamenbau und ferner die Anzucht von Forsspflanzen, d. h. von solchen Bäumen und Sträuchern, die für Waldpflanzung und für ähnliche Zwecke Verwendung finden.

Wenn in einem Betriebe sowohl Gewerbe- als auch landwirtschaftliche Gärtnereizweige vorkommen, so ist für den Gesamtbetrieb entscheidend, welche Zweige dem Betriebe das Übergewicht verleihen, d. h. überwiegen die gewerblichen Zweige in einem Betriebe, so zählt der gesamte Betrieb als gewerblich, umgekehrt würde der gesamte Betrieb landwirtschaftlich sein.

Bei dem Bestreben unserer Unternehmer, jede Pflanzenanzucht, auch diejenige von Zierpflanzen und Sträuchern, desgleichen die Anzucht von Obstbäumen, als landwirtschaftliche darzustellen, werden hier oftmals Streitigkeiten entstehen. Wir ersuchen, in allen diesen Fällen uns Mitteilung zu machen, damit wir unser Recht verteidigen und zum Siege verhelfen können.

Wie steht es nun eigentlich mit den Privatgärtnern? Diejenigen in Outsgärtnereien wählen zusammen mit den anderen Arbeitern und Angestellten des Betriebes ihres Arbeitgebers. Ein gleiches ist der Fall in den ländlichen Schloßgärtnereien. Etwas anders liegt es in den Villengärtnereien und in jenen (städtischen) Schloßgärtnereien, die nicht Teilbetriebe einer Landwirtschaft sind. Hier fallen die allermeisten schon darum aus, weil in den betreffenden (hauswirtschaftlichen) Betrieben die Zahl der darin Beschäftigten zu klein ist. Ob die anderen (wenigen) dem Betriebsrätegesetz unterstehen, ist noch strittig. Handelt es sich aber um Anstalts- und dergleichen Betriebe, so gilt hier dasselbe Wahlrecht, wie in Gewerbebetrieben, und zwar wählt hier das Gartenpersonal zusammen mit dem anderen Betriebspersonal. Dasselbe ist der Fall in Gärtnereibetrieben des Reichs, des Staats, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Wie aus dem hier allgemein Dargestellten ersichtlich, werden also nur in der Minderzahl aller Gärtnereien Wahlen nach dem Betriebsrätegesetz vorgenommen werden können. Was soll nun mit denjenigen Betrieben geschehen, wo wir weder Betriebsräte, noch Betriebsobmänner wählen können? Da bleibt uns nur übrig, daß wir uns das gleiche Recht durch unsere Organisation erkämpfen, indem wir vermittelst tarifvertraglicher Vereinbarungen festsetzen, daß Beauftragte unseres Verbandes dieselben Aufgaben übernehmen, die den Betriebsräten und Betriebsobmännern nach dem Gesetz zufallen.

Im übrigen sei noch hervorgehoben, daß es den Gewerkschaften anheim gestellt ist, durch ihre Tarifverträge den Betriebsräten und Betriebsobmännern ein größeres Maß von Einfluß auf die Betriebsverhältnisse einzuräumen, als das Gesetz selbst solche Gewähre leistet. Also auch in diesen Punkten bleibt gerade den Gewerkschaften eine große Masse von Arbeit zu leisten übrig. Es wird unsere Aufgabe sein, alles zu tun, um dieses Recht nach Möglichkeit auszubauen und uns mit der Zeit einen Einfluß zu verschaffen, der auf volles Mitbestimmungsrecht hinausläuft und schließlich noch darüber hinausgeht.

Die Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei.

Das Bestreben, die Arbeitszeit auf Grund des Achtstundentages zu regeln, besteht seit dem Erlass der Regierungsverordnung vom 23. November 1918. Diese Verordnung sieht für alle gewerblichen Betriebe, ohne Ausnahme, die achtstündige Arbeitszeit vor. Da unser Beruf Betriebe mit gewerblichem und mit landwirtschaftlichem Charakter hat und auch solche, die beide Merkmale gemeinsam tragen, so ist die Frage, ob diese Verordnung für unseren Beruf ohne Ausnahme gilt, umstritten.

Hieraus entsprang der Wunsch, für den ganzen Beruf eine einheitliche Regelung derart zu erlangen, daß diese Streiffrage ausgeschaltet werden könnte. Die Bestrebungen der Beteiligten (der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) sind in der Rechtsfrage entgegengesetzter Art und eine Einigung bezüglich der Arbeitszeitregelung deswegen sehr schwer, wenn nicht ganz unmöglich. Auf dem Wege der Verhandlungen von Verband zu Verband war keine Einigung zu erzielen. Beiderseits wurde deshalb das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung angerufen. Am 25. November 1919 fand dieserhalb eine Konferenz aller beteiligten wirtschaftlichen Organisationen des Berufes im Reichsarbeitsministerium statt. Die Wünsche beider Teile gingen aber so weit auseinander, daß das Reichsarbeitsministerium erklären mußte, eine gesetzliche Regelung sei bei so weit auseinandergehenden Ansichten nicht gut möglich, man müsse das weitere vorläufig der Praxis überlassen. In Nummer 49 des Jahrganges 1919 unserer Zeitung haben wir in unserem Aufruf die Schlußfolgerung aus diesen Verhandlungen gezogen: Der Kampf muß die Angelegenheit entscheiden.

Für die gewerblichen Betriebe gilt ohne Zweifel der Achtstundentag. Man ist aber der Begriff des gewerblichen Charakters sehr umstritten. Was nach der fortgeschrittenen Rechtsprechung als gewerblicher Betrieb der Gärtnerei anzusehen ist, ist nachzulesen in der obenbenannten Nummer 49 Seite 287 Absatz 5 und in Nummer 1/2 Jahrgang 1920 im ersten Abschnitt des Leitartikels: ferner in Nummer 5: „Nachricht für die Tagespresse“.

Die Arbeitgeber sind mit dieser Regelung natürlich nicht einverstanden. Sie sind vielmehr, wie immer, bestrebt, die Gärtnerei ganz allgemein als landwirtschaftlichen Betrieb zu bezeichnen. Das „Sächsische Gärtner-Blatt“ (Amtsblatt des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen) bezeichnet in seiner Nummer 2 Samenhandlungen, Blumen- und Pflanzengeschäfte und solche Gärtnereien, die in der Hauptsache Handel treiben, als gewerbliche Betriebe. Alle anderen Arten der Gärtnerei, also alle Erwerbsgärtnereien, deren Haupttätigkeit in der Pflanzenanzucht besteht, betrachten sie als zur Landwirtschaft gehörig. Die Unternehmer glauben, daß es ihnen durch solche Ausbreitung gelingen werde, die für die vorläufige Landarbeitsordnung geltende Höchst-arbeitszeit auch für ihre Betriebe in Anwendung bringen zu können. Der Streit um den Begriff gewerblich oder landwirtschaftlich ist bezüglich der Arbeitszeit aufs neue und heftiger denn je entbrannt.

Wir sind überzeugt, daß das rückständige Bestreben unserer Unternehmer nicht zum Ziele führt. Es ist einfach widersinnig, unsere heutige Gärtnerei mit einem landwirtschaftlichen Betrieb über einen Kamm zu scheren. Die Beschäftigung solcher Betriebe und der Vergleich mit einem landwirtschaftlichen Betriebe würde auch dem Laien solchen Widersinn vor Augen führen. Daß dies Bestreben der Unternehmer Schiffbruch leiden wird, zeigt schon die Entscheidung, die anlässlich der Lohnbewegung in Halstenbek vom Landwirtschaftsministerium getroffen worden ist. (Diese Entscheidung ist nachzulesen in Nummer 7 dieser Zeitung, im Leitartikel.) Hier wurde erklärt, daß Baumschulenbetriebe im allgemeinen zum Gewerbe rechnen. Nur Forstbaumschulen, die, wie in Halstenbek ausschl. die Anzucht von Forstpflanzen betreiben, fallen in das Rechtsgebiet der Landwirtschaft. Wenn aber ein solcher Entscheid bezüglich der Baumschulen gefallt wird, so ist klar, daß eine Entscheidung für die übrige Erwerbsgärtnerei für uns nur günstig ausfallen kann. Im übrigen ist auch die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums bezüglich der sogenannten landwirtschaftlichen Baumschulen für die Unternehmer eine sehr, sehr ungünstige. Denn die Entscheidung des Ministeriums ging dahin, daß der Tarifvertrag in den Halstenbeker Baumschulen auf Grund des vom Landarbeiterverband abgeschlossenen Tarifvertrages für die Staatsforsten als Grundlage zu nehmen sei. Dieser Tarifvertrag sagt über die Arbeitszeit aber folgendes: „Die reine Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, für die Kulturarbeiten ist auf Erfordern des Oberförstereivorstandes oder Revierverwalters eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden zulässig; doch sind die eine achtstündige Arbeitszeit überschreitenden Stunden als Überstunden mit einem Aufschlag von 25 % des Stundenlohnes zu erhöhen. Für Sonntagsarbeit ist der Stundenlohn um 50 % zu erhöhen.“

Auch unser Kampf in Ouedlinburg, wo die Tarifverhandlungen im gegenseitigen Einverständnis auf Grund des Landarbeitertarifes geführt und abgeschlossen worden sind, hat für die

Unternehmer ein sehr unangenehmes Ergebnis gehabt. (Siehe auch hier Nummer 7, den Leitartikel unserer Zeitung.) Wir erhielten dort auf Grund der Jahresarbeitszeit der Landarbeiter für die Provinz Sachsen, die 2650 Stunden im Jahre beträgt, den durchschnittlichen 8½-Stundentag. Dieser ist dann so verteilt, daß in vier Monaten 8 und in acht Monaten 9 Stunden gearbeitet wird. Jede Überzeitarbeit muß mit 55 % Aufschlag bezahlt werden. Die Sonntagsarbeit, auch die naturnotwendige, wird mit einem Aufschlag, und zwar mit 60 %, bezahlt. Das ist eine viel günstigere Regelung, als wir sie heute noch für einen großen Teil unserer Kollegenschaft tariflich festgelegt haben. Für Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Freistaat und Provinz Sachsen, Hannover, Westfalen, Württemberg und einige andere Teile der übrigen Provinzen war nämlich in unseren Tarifverträgen für 1919 die Sommer-Arbeitszeit noch auf 10 Stunden festgesetzt.

Die Entwicklung zeigt also, daß auch dort, wo die Unternehmer ihre Wünsche erfüllt sehen und ihre Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe gelten, die Forderung der zehnstündigen Arbeitszeit für drei Viertel des ganzen Jahres einfach lächerlich ist. Diese lange Arbeitszeit ist durch die Verhältnisse einfach überholt.

Wir beanspruchen also unsererseits für alle gewerblichen Betriebe die achtstündige Arbeitszeit, wie sie die Verordnung vom 23. 11. 1918 vorsieht. Wo die Unternehmer den gewerblichen Charakter ihres Betriebes bestreiten, muß der Streit durch die Behörde entschieden werden. Wichtig für eine solche Entscheidung ist ein Bescheid des Reichsarbeitsministeriums an unsere Münchener Verwaltung vom 3. 4. 1919.*) In diesem Bescheide wird folgendes festgestellt: „1. Die Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 gilt für den Gartenbau nur, insoweit er feldmäßig betrieben wird und deswegen als Landwirtschaft anzusehen ist, ferner für solche Gärtnereien, die landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind. 2. Soweit die Gärtnerei unter Titel VII der Gewerbeordnung fällt, unterliegt sie der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918. Darüber hinaus gilt diese Anordnung für Gärtnereibetriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben wird.“

Da dieser Rechtskampf nach allen bisherigen Erfahrungen ein sehr langwieriger sein wird, bestand bei uns wie auch bei den Arbeitgebern der Wunsch, trotz der gescheiterten Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium weiter nach einer einheitlichen Grundlage zu suchen. Nach dem Kampf in Quedlinburg tritt eine neue Möglichkeit der Regelung in die Erscheinung. In Nr. 8 unserer Zeitung behandelte Kollege Albrecht diesen Plan in dem Artikel „Eine andere Art der Arbeitszeitregelung?“ Wir haben diesen Vorschlag mit den Unternehmern beraten und stellten die Forderung auf eine jährliche Arbeitszeit von 2500 Stunden.**) Die Unternehmer waren diesem Vorschlag nicht abgeneigt, verlangten aber eine Jahresarbeitszeit, wie sie in Quedlinburg vorgesehen ist, nämlich 2650 Stunden im Jahre. Alle Überstunden, auch die notwendigen an Sonn- und Wochentagen, sollten nach unserem Antrag, mit 60 % Aufschlag bezahlt werden. In diesem neuen Vorschlag sollte auch der Urlaub berücksichtigt werden. Alle Beschäftigten sollten einen Urlaub nach einjähriger Tätigkeit von 6, steigend jedes weitere Jahr um 3 Tage bis zu 12 Werktagen gewährt erhalten. Diese Regelung sollte für Blumen-, Baum-, schul-, Gemüse-, Obst- und Samengärtnereien gelten. Für Landschafts-, Privat- und Gemeindegärtnereien sollte selbstverständlich der Achtstundentag bestehen bleiben und, um die Orte und Bezirke, die bereits den achtstündigen Arbeitstag grundsätzlich in ihrem Tarif festgelegt hatten, nicht zu schädigen, sollte die vorzuziehende Regelung als Höchstarbeitszeit gelten.

Da in der „landwirtschaftlichen Woche“ sämtliche gärtnerischen Unternehmerverbände in Berlin tagten, sollten diese zu dem Vorschlag Stellung nehmen. Wir stellten dem Gauvorstand und dem Verbandsausschuß deshalb den Vorschlag zur eiligen Beschlußfassung zu. Die meisten und größten Gauen lehnten aber ab. Sie erblickten darin keine geeignete Basis zu einer Einigung. Besonders war die Befürchtung ausschlaggebend, daß durch eine solche Regelung dem überall zutage tretenden Bestreben der Unternehmer, der Landwirtschaft zugerechnet zu werden, Vorschub geleistet würde. Das Mißtrauen gegen die Arbeitgeber war durch deren bisherige Haltung groß und berechtigt.

In den Verhandlungen mit den Arbeitgebern zeigte es sich nun, daß an dem Vorschlag noch wesentliche Verschlechterungen vorgenommen werden sollten. Die Arbeitgebervertreter wollten, daß die Arbeitszeit nicht als Höchst-, sondern als Normal-, vielleicht als Mindestarbeitszeit gelten sollte! Auch für die jetzt schon

besser gestellten Orte sollte nach Ablauf ihrer Tarife die längere Arbeitszeit Geltung erlangen! Den Aufschlag für Überstunden wollte man auf 25 bis 30 % ermäßigt haben! Der Urlaub sollte aus der zentralen Regelung ganz ausscheiden und örtlich geregelt werden. Eine Einigung war auf dieser Grundlage selbstverständlich unmöglich, und wurden die Verhandlungen von uns abgebrochen.

Es dürfte nun vorerst kaum eine einheitliche Regelung gefunden werden. Die Dinge müssen nun durch die örtlichen und bezirkstariflichen Bewegungen geregelt werden. Eine einheitliche Grundlage ist auch deswegen so schwer, weil die tatsächlichen Verhältnisse sich viel zu sehr auseinanderbewegen. Wir haben in folgenden Orten die achtstündige Arbeitszeit als Grundlage: Kiel, Lübeck, Groß-Hamburg Bremen, Rostock, Teterow, Güstrow, Bonn, Frankfurt a. M., Freistaat Bayern, Groß-Berlin, Bergisches Land (Barmen, Elberfeld und Umgegend) und in einer Anzahl von Baumschulbetrieben. Überstunden werden bis zu 2 Stunden zugelassen. Hier muß mit aller Schärfe betont werden, daß unsere Mitglieder noch nirgendwo die Leistung von Überstunden verweigert haben, die Unternehmer also gesichert sind, daß den Notwendigkeiten ihrer Betriebe Rechnung getragen wird. In folgenden Orten ist die Arbeitszeit laut Tarif im Sommer eine neunstündige: Baden, Pfalz, Thüringen, Hessen, Köln, Düsseldorf, Essen, Quedlinburg, Dresden,

Dort, wo die Gärtnerei also ihren Hauptsitz hat, ist die Arbeitszeit jetzt schon im Sommer eine höchstens neunstündige, zum sehr großen Teil sogar eine achtstündige. Die Entwicklung ist also eine uns günstige gewesen. Unsere Aufgabe ist es, diese Rechnung zu fördern. Daß den Lebensnotwendigkeiten des Berufes Rechnung getragen wird und wurde, haben wir eben schon bemerkt, und es wird das in Zukunft auch so bleiben. Was unsere Kollegen noch besonders veranlaßt, den Achtstundentag unter allen Umständen zu verlangen, ist die Tatsache, daß die Unternehmer überall, wo sie die 9. und 10. Stunde mit einem Aufschlag bezahlen mußten, diese Überstunden nur in seltenen Fällen leisten ließen. Damit ist also bewiesen, daß eine solche lange Arbeitszeit nicht btriebsnotwendig ist.

Wenn unternehmerseits gesagt wird, man komme mit einer kürzeren Arbeitszeit nicht aus, weil nicht genügend Arbeitskräfte vorhanden seien, so ist darauf zu erwidern, daß diese Behauptung schon von jeher aufgestellt wurde und niemals richtig war. Zurzeit liegt es noch so, daß wir in zahlreichen Orten viele arbeitslose Berufskollegen haben. Diese können durch eine kürzere Arbeitszeit in Stellung gebracht werden.

Hier muß auch noch bemerkt werden, daß es unter den heutigen Verhältnissen unsinnig ist, von einem Arbeiter noch eine Arbeitszeit von 10—11 Stunden, wie sie vor dem Krieg geleistet wurde, zu verlangen. Die Arbeiterschaft ist ganz allgemein durch den langen Krieg und seine Wirkungen ausgemergelt und geschwächt. Im Interesse der Gesundheit des ganzen Volkes kann und darf die Arbeiterschaft nicht mehr so ausgebeutet werden, wie das früher geschah. Es darf mit der Arbeitszeit kein Raubbau getrieben werden. Es würde den Untergang des ganzen Volkes bedeuten.

Wir werden also nach wie vor die Verkürzung der Arbeitszeit in der bezeichneten Weise erstreben und erkämpfen, sei es durch die uns günstigen Gesetze oder durch die eigene Kraft der Organisation. Stärkung des Verbandes bedeutet auch hier schnellere Erreichung dieses Zieles. J. Busch.

Der vorläufige Abschluß eines stillen Kampfes im holsteinischen Forstbaumschulengebiet.

In Nummer 7 unserer Verbandszeitung ist vom Kollegen Albrecht schon kurz auf die Lage im holsteinischen Baumschulengebiet hingewiesen. Zweck dieser Zeilen soll sein, die erwähnten Ausführungen zu ergänzen und den Kollegen den Verlauf der ganzen Sache näher bekanntzugeben.

Bekanntlich verhielten die Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium am 25. 11. 1919, wo die einheitliche Regelung der Arbeitszeit für den Gartenbau versucht wurde, leider ergebnislos. Wer der Verhandlung mit beigewohnt hat, dem war es von vornherein klar, daß, wo wir gezwungen wurden, auf dem Gebiet der Arbeitszeit den Kampf anzusagen, die Unternehmer alles versuchen würden, um bei diesem Ringen so gut wie möglich abzuschneiden. Wir mußten damit rechnen, daß unternehmerseits alle Hebel in Bewegung gesetzt würden, die ihrer Sache dienen könnten. Wie richtig diese Vermutung war, beweist uns folgendes: Am 25. 11. fand die Verhandlung vor dem Reichsarbeitsministerium statt, am 26. 11. war schon Herr Pein, Halstenbek, Vorsitzender des Vereins Holsteinischer Baumschulenbesitzer, beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und erwirkte hier ein Gutachten, welches besagte, daß nach Ansicht der

*) Es handelt sich hier um eine Wiederholung eines Bescheides des Reichsarbeitsministeriums vom 4. 3. 19 an unseren Verband, vergl. den Wortlaut in Nr. 5 d. Ztg. 1920.

**) Das hätte praktisch den Achtstundentag für das ganze Jahr bedeutet. Im übrigen ist bei der „Jahresstundenzahl“ stets daran gedacht, daß nachfolgend durch örtliche und bezirkliche Vereinbarungen die Monatsverteilung vorzusehen war.

Regierungsvertreter die holsteinischen Forstbaumschulen zur Landwirtschaft zu zählen seien und als Tarifkontrahent arbeitnehmerseits der Landarbeiterverband in Frage käme. Erwähnt werden muß noch, daß dieses Gutachten mit getroffen wurde auf Grund der protokollarisch festgelegten Aussage des Herrn Pein. Man muß sich wundern, wie von der Regierung der von dieser vertretene Standpunkt festgelegt werden konnte in der heutigen Zeit, ohne die Stimme der Arbeitnehmer dabei zu hören, und das einen Tag, nachdem von derselben Regierung den Arbeitgebern wie Arbeitnehmern erklärt worden war, daß den Arbeitern ein Recht, welches sie einmal haben, nicht mehr genommen werden darf. Fest steht nun aber, daß durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 4. 4. 1914 festgelegt und entschieden ist, daß der beklagte Teil der Holsteinischen Baumschulen als Gewerbebetrieb zu gelten habe. Nach den Wahrnehmungen, welche man am 24. und 25. November machen konnte, brauchte man sich eigentlich nicht so sehr wundern; denn schon dort mußten wir die schönste Harmonie wenigstens eines Teils der Regierung mit den Unternehmern, feststellen. Die Regierung kann sich aus ihrem eigenen Verhalten aber selbst erklären, wovon es kommt, wenn ein immer größerer Teil der Arbeiterschaft sich von ihr abwendet. Eben, weil sie alles andere, nur nicht ihre Interessen vertreten sieht!

Seit August 1919 standen wir mit den Unternehmern des holsteinischen Baumschulengebietes in Lohnverhandlungen. Die s. Z. bezahlten Löhne trugen unter keinen Umständen den damaligen Verhältnissen Rechnung. Eine Einigung war in mehreren Verhandlungen leider nicht zu erzielen. Es fanden dann verschiedene Sitzungen vor dem gewerblichen Schlichtungsausschuß statt. Leider kam es auch hier noch nicht zur Einigung. Am 19. 12. fand die letzte Verhandlung statt, wo die endgültige Entscheidung fallen sollte. Gleich zu Eingang der Verhandlung wurde von den Baumschulbesitzern das erwähnte Gutachten vorgelegt und wurde auf Grund dessen abgelehnt, vor dem Schlichtungsausschuß weiter zu verhandeln und den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter weiterhin als Tarifkontrahent anzuerkennen. Der Schlichtungsausschuß lehnte ebenfalls die Weiterverhandlung ab, solange von uns nicht die Erklärung der Regierung umgestoßen wäre. Eine Einigung war ausgeschlossen, als die Unternehmer erklärten, daß sie mit unserem Verband überhaupt nicht verhandeln wollten — auch nicht vor dem land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsausschuß. „Wenn unsere Kollegen eine Lohnaufbesserung wollten, müßten sie schon geschlossen zum Landarbeiterverband übertreten.“ Die Unternehmer hatten nun unsere Kollegen dahin, wohin sie diese haben wollten: Mitten im Winter, bei niedrigem Lohn, an der Ausübung einer Macht in kurzer Zeit nicht zu denken! Dazu kam noch, daß die ganze Kollegenschaft dort erst sehr jung organisiert ist, und glaubten die Herren so, ihren Willen durchsetzen zu können. Der ganze Zweck der Handlung war, die holsteinischen Forstbaumschulen einwandfrei zur Landwirtschaft zu stempeln und gleichzeitig zu versuchen, unsere Organisation zu sprengen.

Wie den Kollegen bekannt ist, mußten wir im Sommer 1919 erst durch den großen Baumschulstreik den Unternehmern beweisen, daß die Arbeiterschaft nicht gewillt ist, sich einfach den Wünschen des Unternehmertums zu fügen. Der Erfolg, den wir zu verzeichnen haben und die Tatsache, daß auch unsere Baumschulkollegen sich geschlossen zur Organisation bekannten, ließen es den Herren geraten erscheinen, alles zu versuchen, unsere Organisation zu sprengen. Hätten die Unternehmer mit diesem im Jahre 1903 Erfolg gehabt, so hätten sie nicht damit gerechnet, daß auch hier die Arbeiterschaft aus den letzten Jahren die Lehren gezogen hatte. — Trotz der äußersten Not, in welcher sich die Kollegen befanden, stellten sich diese geschlossen hinter uns und wankten nicht. Hatte man sie schon einige Monate hungern lassen, so waren sie nun gewillt, dieses auch noch weiterhin zu ertragen bis zum Frühjahr, um dann zu beweisen, daß man nicht angestraft sich so gegenüber der Arbeiterschaft verhalten darf.

Es wurde vonseiten der Großbaumschulbesitzer verschiedentlich versucht, mit den Kollegen in Sonderverhandlungen zu kommen. Immer wieder wurde darauf verwiesen, daß man mit unserem Verbands nicht wieder verhandeln werde. Das Ansinnen der Baumschulbesitzer wurde aber von der Kollegenschaft, welche streng geschlossen blieb, rundweg abgelehnt.

Von der Verbandsleitung war gegen das Gutachten der Regierung vom 26. 11. 1919 sofort Protest eingelegt worden. Am 27. 1. 1920 kam die Sache endgültig zur Verhandlung, und hier wurde dann die zur gesetzlichen Regelung geltende und vom Kollegen Albrecht in Nr. 7 der A. D. G.-Z. angeführte Vereinbarung getroffen. Dieselbe sagt, daß bei Tarifregelung der für Staatsforsten abgeschlossene Zentraltarif im Punkt Arbeitszeit und Überstundenbezahlung Anwendung finden solle. In diesem Tarif steht die achtstündige Arbeitszeit fest, mit einem Überstundenzuschlag von 20%. Als Tarifkontrahent kamen der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter und der Deutsche Landarbeiterverband in Frage. Als Schlichtungsinstanz wurde der land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsausschuß anerkannt, weil die

Forstbaumschulen als Forstbetriebe in Frage kämen. Auf diese vorläufige Einigung gingen wir nur gezwungen ein, weil unsere Kollegen aus der äußersten Not in absehbarer Zeit befreien wollten. Es fanden jetzt wieder Verhandlungen mit den Unternehmern statt, und wir kamen da auch zu einem Tarifabschluß, in welchem die Lohnsätze von 1,35 auf 2,50 Mk., von 1,65 auf 2,70 bzw. 2,80 Mk. erhöht wurden. Der Tarif erhält rückwirkende Kraft vom 15. 12. 1919. Die festgesetzte Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, muß aber in der Kulturperiode durch täglich zwei Überstunden überschritten werden, welche mit einem Aufschlag von 20% zu vergüten sind.

Wenn uns der Tarif auch nicht das gebracht hat, was man hätte erwarten müssen, so müssen wir doch sagen, daß wir in finanzieller Hinsicht einen recht guten Erfolg gehabt haben, beträgt doch die Nachbezahlung für die Baumschulinhaber insgesamt 200 000 Mk. Für uns steht eins fest: Wäre die Kollegenschaft nicht so standhaft geblieben, so wäre der Wunsch der Unternehmer erfüllt, und wir hätten das Nachsehen gehabt. Aus dem ganzen Gang der Sache haben die Kollegen gelernt, daß nur ein geschlossenes Vorgehen und strenges Festhalten an dem Organisationsgedanken ihre Interessen fördern und bewahren kann.

Mit dem, was wir hier erreicht haben, werden und können wir unter keinen Umständen zufrieden sein, wir werden zur gegebenen Zeit das, was jetzt noch nicht erreicht werden konnte, versuchen, nachzuholen. Die Bereitwilligkeit der Unternehmer, wo es jetzt zum Frühjahr geht, resultiert zum großen Teil noch aus den Erfahrungen, welche dieselben durch den Streik 1919 gemacht haben. Hier können wir wieder einmal die für uns günstigen Erfolge des damaligen Streiks feststellen. Für diejenigen Kollegen aber, welche im Baumschulgebiet noch abseits gestanden haben, mag das ganze ein Mahnruf sein, sich ebenfalls unserer Organisation anzuschließen. Wenn wir weiter, so wie in diesem Winter, unseren Willen zur Organisation bekunden werden, werden wir auch für das holsteinische Baumschulgebiet menschenwürdige Zustände erreichen. Auch hier kann für uns nur die eine Parole, wie überall, maßgebend sein: „Vorwärts immer, rückwärts nimmer!“

Hans Runge.

Vorsintflutliche Berufsverhältnisse in Hassloch i. Baden.

Geradezu unglaubliche Verhältnisse herrschen in diesem badischen Ort. Ein Kollege wandte sich in dieser Not an uns, und wir ersuchten die Karlsruher Verwaltung, eine Aufklärungsreise nach dort zu unternehmen. Aus Karlsruhe wird uns nun mitgeteilt, daß in Hassloch zwei Gärtnereien vorhanden sind, die 6 Gehilfen und 7 Lehrlinge beschäftigen. In diesen Betrieben wird im Winter 10 Stunden täglich, im Sommer 11 Stunden gearbeitet. Ab 15. Februar bereits wurde in der einen Gärtnerei 11 Stunden gearbeitet. Hierfür verspricht der Arbeitgeber, Herr Winterer, eine Zulage von 20 Mk. monatlich. Bezahlt wird jetzt den Monat, bei Kost und Wohnung, 60 Mk. In der Gärtnerei Schöner werden 120 Mk. nebst Kost und Wohnung gezahlt. Bei voller Barentlohnung beträgt der Stundenlohn 1,20 Mk. Zuschläge für Überstunden sind hier unbekannt.

Auch die Entschädigung für die Lehrlinge ist sehr niedrig. Zumteil wird Kost und Wohnung gegeben, ohne sonstige Vergütung. Ein Lehrling, der im 22. Lebensjahre steht und im zweiten Jahre lernt, erhält monatlich 30 Mk., ein anderer, der im dritten Jahre lernt und 23 Jahre alt ist, erhält 50 Mk. Diese Lehrlinge mußten ihre Lernzeit durch Kriegsdienst unterbrechen. Die Lehrlinge in Hassloch müssen noch länger arbeiten als die Gehilfen. Sonntagsdienst hat das gesamte Personal jeden Sonntag zu leisten. Die Lehrlinge kennen zumteil überhaupt keinen freien Sonntag. Der Heizdienst in dem Betrieb Winterer dauert regelmäßig bis 10 Uhr abends, bei größerer Kälte bis 12 Uhr, bei sehr starkem Frost sogar bis zum andern Morgen. Für diesen Dienst wird keinerlei Entschädigung gezahlt. Der Diensthabe muß sogar am andern Morgen mit den übrigen wieder seine Arbeit beginnen.

Der Winterer soll ein sehr rabiatler Unternehmer sein. Er erklärt seinen Leuten: „Wenn die Verhältnisse nicht passen, der kann gehen.“ Wer sich einem Verbands anschließt, wird entlassen. Die Lehrlinge werden öfter mit Prügel bedacht.

Unser Vertreter suchte nach der Versammlung den Bürgermeister des Ortes auf und ersuchte hier um Abstellung dieser Mißstände. Bereitwilligkeit hierzu wurde erklärt, jedoch wurde im Hinblick auf die Halsstarrigkeit des Herrn Winterer ein Erfolg als fraglich bezeichnet, sodaß in dem Falle nichts anderes als Stellung eines Strafantrages übrig bleiben wird. —

Solche rückständigen Verhältnisse haben wir noch in vielen kleinen Orten des ganzen Reiches. Es ist notwendig, daß unsere Mitglieder hierauf ganz besonders ein Augenmerk richten. Mit allen Mitteln muß gestrebt werden, hier eine Änderung zu schaffen. Solange die Unternehmer in solchen Orten noch nach ihren

alten Methoden arbeiten, ihre Arbeitnehmer nach Herzenslust ausbeuten, so lange werden sie in den Unternehmerorganisationen die rückwärts strebende Kraft bedeuten. Erst wenn wir in allen Orten organisierte Arbeitnehmer haben, wird es möglich sein, dies rückständige Unternehmertum gründlich zu bekehren.

Aus der Schweiz.

Am 25. Januar d. Js. fand in Zürich eine Berufskonferenz der Gärtner-Sektionen statt, die von 13 Abgeordneten besichtigt war, die 12 Sektionen vertraten. Wie bekannt, gehören unsere schweizerischen Kollegen dem Verbands der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz an.

Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß im vergangenen Jahre bei den örtlichen Lohnbewegungen nennenswerte Lohnerhöhungen erzielt worden sind, ebenso an einigen Orten eine kleine Arbeitszeitverkürzung. Dagegen ist es nicht gelungen, den schweizerischen Handelsgärtner-Verband zur Einführung der 48-stündigen Arbeitswoche zu veranlassen. Der Handelsgärtner-Verband hält immer noch für den Sommer an der 10-stündigen und für den Winter an der 9-stündigen Arbeitszeit fest. Es wurde u. a. beschlossen: An der Forderung auf Einführung der 48-stündigen Woche wird nach wie vor festgehalten. Die Sektionen werden aufgefordert, bei der gesamten Arbeiterschaft im Gärtnergewerbe eine umfassende Werbetätigkeit für die Einführung der 48-stündigen Woche einzuleiten. Von der Durchführung einer zentralen Lohnbewegung soll für dieses Jahr vorläufig Abstand genommen werden. Nur solche Sektionen, die über eine geschlossene Organisation verfügen, sollen in lokale Lohnbewegungen eintreten.

Im Anschluß an diese Konferenz fand eine Beratung mit Vertretern des schweizerischen Privatgärtner-Verbandes statt, um eine Verständigung zum Zwecke besseren Zusammenarbeitens der beiden Organisationen zu erzielen. Die Sektion Zürich hatte Richtlinien ausgearbeitet, die einstimmig angenommen wurden. Zur Herbeiführung engerer Beziehungen wurde ein gemeinsamer Ausschuß eingesetzt.

An den Pfingstfeiertagen soll in Zürich, Stauffacherstr. 60, ein Verbandstag der schweizerischen Gärtner-Sektionen stattfinden.

Tarif-Vereinbarungen

Berlin. Für die Handelsgärtnererei ist zu den geltenden Tarifföhnen ab 1. Februar bis zum 1. April eine 20 prozentige Teuerungszulage bewilligt worden. — Für die Entschädigung der Lehrlinge ist eine neue Vereinbarung getroffen, nach welcher diese erhalten, wenn sie nicht in Kost und Logis beim Arbeitgeber sind: im ersten Jahre wöchentlich 24,— Mk., im zweiten Jahre wöchentlich 30,— Mk., im dritten Jahre wöchentlich 36,— Mk. Diese Vereinbarung gilt vom 15. Februar bis zum 1. Oktober.

Düsseldorf. Für Düsseldorf und Umgebung wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen. Der Mindestlohn beträgt: a) in der Landschaftsgärtnererei: Für junge Gehilfen 3,10 Mk., nach 3-jähriger Gehilfentätigkeit 3,50 Mk., für verheiratete Gehilfen 3,60 Mk., für eingearbeitete Hilfskräfte 3,20 Mk., für nicht eingearbeitete Hilfskräfte 3,— Mk., für weibliche eingearbeitete Hilfskräfte 1,90 Mk., für weibliche nicht eingearbeitete Hilfskräfte 1,70 Mk. b) in der Handelsgärtnererei: Für junge Gehilfen 2,25 Mk., nach 2-jähriger Gehilfentätigkeit 2,80 Mk., nach 4-jähriger Gehilfentätigkeit 3,30 Mk., für verheiratete Gehilfen 3,50 Mk., für eingearbeitete Hilfskräfte 2,80 Mk., für nicht eingearbeitete Hilfskräfte 2,40 Mk., für weibliche eingearbeitete Hilfskräfte 1,90 Mk., für weibliche nicht eingearbeitete Hilfskräfte 1,70 Mk. c) Jugendliche: Von 14—16 Jahren Einstellungslohn 0,80 Mk., nach 6 Monaten 1,05 Mk., von 15—16 Jahren Einstellungslohn 1,05 Mk., nach 6 Monaten 1,30 Mk., von 16—17 Jahren Einstellungslohn 1,30 Mk., nach 6 Monaten 1,60 Mk., von 17—18 Jahren Einstellungslohn 1,60 Mk., nach 6 Monaten 1,90 Mk. Obergelhilfen und Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag, der der freien Vereinbarung unterliegt. Außerhalb der Stadtgrenze liegende Betriebe zahlen 20 Pfg. weniger die Stunde. — Vom 1. 2. 1920 bis einschließlich 19. 2. 1920 sind die Lohnsätze des Bergischen Tarifs nachzuzahlen. Vom 20. 2. 1920 ab tritt dieser Vertrag in Kraft und wird automatisch durch den Bezirkstarif abgelöst. Es besteht Übereinstimmung, daß der Bezirkstarif im Laufe des Monats März zustande kommt. — Die Lohnsätze im Bergischen Tarif: Landschaft 1. Gehilfenjahr 2,10 Mk., 2. 2,40 Mk., ab 3. Gehilfenjahr 2,70 Mk., verheiratete Gehilfen 3,10 Mk. In anderen Betriebsarten: 1. Gehilfenjahr 1,80 Mk., 2. Gehilfenjahr 2,— Mk., ab 3. Gehilfenjahr 2,30 Mk., verheiratete Gehilfen 2,60—2,70 Mk.

Essen a. Ruhr. Durch Verhandlung am 18. Februar wurde eine 40 prozentige Lohnerhöhung, rückwirkend ab 1. 2. auf die

Löhne innerhalb der gewerblichen Gärtnererei, herausgeholt, so daß die Löhne in der Landschaftsgärtnererei, welche vorwiegend in Frage kommt, jetzt 2,20—2,80 Mk. die Stunde betragen. Gehilfen in verantwortlicher Stellung, die allerdings fast gar nicht vorkommen, erhalten die Stunde 3,50 Mk. (Großzügig.) An unseren Kollegen liegt es nun, die Dinge so schnell als möglich über den Haufen zu werfen; denn das sind für das Industriegebiet keine annehmbaren Löhne, und müssen wir baldmöglichst unsere Forderungen erneuern und zwar mit dem nötigen Nachdruck.

P. Zinke.

Schleswig-Holstein. Für das Gebiet Halstenbek-Rellingen und Nachbarorte ist ein Tarifvertrag vereinbart, der für die Forstbauschulen gilt. Arbeitszeit 8 Stunden; für die 9. und 10. Stunde ist ein Zuschlag zu zahlen. Gelernte Baumschulgehilfen und sonstige gelernte Gärtnergehilfen, die schon mindestens 2 Jahre in Baumschulen tätig waren und Vorarbeiter 2,70 Mk. und 10 Pfg. = 2,80 Mk. die Stunde. Fachkundige und Junggehilfen bis zum 20. Jahre, sowie Arbeiter über 18 Jahre 2,40 Mk. und 10 Pfg. = 2,50 Mk., Arbeiter von 17 bis 18 Jahren 2,— Mk. und 10 Pfg. = 2,10 Mk., Arbeiter von 16 bis 17 Jahren 1,80 Mk. und 10 Pfg. = 1,90 Mk., Frauen und Mädchen über 18 Jahre 1,45 Mk. und 5 Pfg. = 1,50 Mk., Frauen und Mädchen von 16 bis 18 Jahren 1,35 Mk. und 5 Pfg. = 1,40 Mk., Mädchen von 14 bis 16 Jahren 1,20 Mk. und 5 Pfg. = 1,25 Mk. Kutscher bekommen einen Wochenlohn im Winter von 140 Mk., im Sommer von 165 Mk.

Privatgärtnererei

Hannover. Infolge der Teuerung war es dem Personal der Herrenhäuser Gärten nicht mehr möglich, mit den im Oktober 1919 vereinbarten Lohnsätzen bis zum Ablauf des Abkommens im April auszukommen. Wir reichten daher Anfang Januar ein Gesuch um Bewilligung einer einmaligen Teuerungszulage ein. Es sind nun folgende Sätze gewährt und Mitte Februar ausbezahlt worden:

Für Beschäftigte mit eigenem Haushalt	400 Mk.
" " ohne " "	300 "
" " unter 21 Jahren "	200 "
" jedes unterhaltungspflichtige Kind	100 "

Sämtliche Beschäftigte sind restlos bei uns organisiert.

Zechengärtner!

Auf einzelnen Zechen versucht man, unseren Kollegen nicht den neuesten Tariflohn zu zahlen und sie zu veranlassen, 10 Stunden zu arbeiten. Ich erwarte von all unseren Mitgliedern, wo derartige Anerbieten an sie ergehen, mir umgehend Mitteilung davon zu machen, damit die Dinge sofort in das richtige Gleis gebracht werden. Denn lassen wir derartige einreißen, dann ist unsere jahrelange Arbeit zwecklos gewesen. Der Lohn ist für alle gelernten Gärtner, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, die Stunde 3,55 Mk. ab 1. Februar. Ein Fall, in welchem gleich 10 Kollegen betroffen werden, ist mir gemeldet und sind von der Organisation umgehend die erforderlichen Schritte unternommen worden. Ich bitte die Kollegen, über diese Dinge wachsam zu sein.

P. Zinke, Essen-West, Körnerstr. 15.

Drei Briefe.

Brief Nr. 1. „Mittel-Lazisk, den 14. Februar 1920.

Werter Kollege! Ihren Brief erhalten und habe mich sehr gefreut, daß ich jetzt in Ihnen eine feste Stütze gefunden habe. Eine Antwort will ich Ihnen gleich geben. Mir hat die Grube heute zur Löhnung 100 Mk. abgezogen, ohne Rücksicht auf meinen lumpigen Verdienst. Ich habe also die große Summe von 35 Mk. 12 Pfg. ausgezahlt bekommen. Und jetzt soll ich mit dem Gelde bis zum 1. März reichen. Das ist doch ein Ding der Unmöglichkeit. Damit Sie sich, werter Kollege, überzeugen, will ich Ihnen meinen Lohnbeutel zuschicken.

Ich stelle also die Bitte an Sie, daß Sie mir in der Sache weiter behilflich sein möchten, denn ich kann hier allein sowieso nichts ausrichten.

Besten Gruß

K. N., Gärtner, Mittel-Lazisk, Kreis Pleß."

Brief Nr. 2.

„Fürstlich Plessische Berginspektion
Mittel-Lazisk, O.-S.

Mittel-Lazisk, 20. 2. 1920.

An
den Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter,

Breslau, Margaretenstr. 17, Zimmer 45.

Ihr an Herrn Obergärtner K., Emanuel-egen, gerichtetes Schreiben ist uns von diesem vorgelegt worden. Wir haben Ihnen in erster Linie zu erwidern, daß wir Sie in keiner Weise als legitimiert betrachten, in einer derartigen Form sich zu äußern. Ob unsere Forderungen gesetzlich zulässig sind oder nicht.

können Sie nicht beurteilen. Über Ihre Drohungen wollen wir zur Tagesordnung übergehen.

Es mag Ihnen der Hinweis genügen, daß die Bezüge der Gärtner und Gärtnergehilfen der oberschlesischen Schwerindustrie durch den hiesigen Arbeitgeberverband geregelt sind und zwar zur Zufriedenheit unserer Angestellten, so daß sich eine weitere Initiator Ihrerseits erübrigt.

Fürstlich Plessische Berginspektion.
Unterschrift (unleserlich)."

Brief Nr. 3.

"Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter.

Breslau, den 23. 2. 1920.

Margaretenstr. 17, Zimm. 45.

Herrn Gärtner K. N., Mittel-Lizisk, Kreis Pleß, O.-S.

Werte Kollege! Ihren Brief erhalten. Heute auch die Antwort auf meine zwei Schreiben an K. Antwort ist seitens der Berginspektion Mittel-Lazisk erfolgt. Die Berginspektion streitet mir das Recht ab, für Sie, werter Kollege, einzutreten. Ich werde den Herren den Beweis meiner Berechtigung schon erbringen. Senden Sie mir sofort den fraglichen Lohnbeutel und unterschreiben Sie beiliegende Vollmacht, die Unterschrift lassen Sie durch die Ortsbehörde (Amtsvorstand oder Polizei) beglaubigen. Sowie ich dies erhalten habe, reiche ich die Klage für Sie ein; um den Erfolg brauchen Sie sich nicht zu sorgen. Der Verband hat schon gar vielen Kollegen zu ihrem Recht verholfen. Abgesehen von Handelsgärtnern, wissen davon auch die Grubenmagnaten, Schwerindustriellen und Großagrarien so manches Liedchen zu singen. Mit kollegialem Gruß

Die Gauleitung. gez.: Vollbrecht."

Zur Erklärung diene Folgendes:

Vor einigen Wochen erhielt der Kollege N. eine einmalige Teuerungszulage von 210 Mk. Bei seinem mehr als jämmerlichen Gehalt in Schulden geraten, verwendet N. dieses Geld gleich zur teilweisen Begleichung dieser Schulden. Bald darauf wurde ihm aber seitens der Berginspektion die Mitteilung gemacht, ihm stünde keine Teuerungszulage zu, die 210 Mk. würden ihm wieder abgezogen werden. Wie dieses „Abziehen“ gehandhabt wurde, erhellt ja aus Obigem.

Die oberschlesischen Arbeitnehmer scheinen recht brave und genügsame Leute zu sein, wenn man der im Schreiben der Berginspektion enthaltenen Behauptung Glauben schenken will, daß dort die Löhne durch den Arbeitgeberverband geregelt sind. Mit der Zufriedenheit der Arbeitnehmer scheint die Sache allerdings einen Haken zu haben, wie ja aus dem Schreiben des Kollegen N. und anderen Briefen zur Genüge hervorgeht. Wie neidvoll aber mögen die Arbeitgeber im übrigen Deutschland nach Oberschlesien blicken, wenn dort die Löhne so hübsch einseitig durch den Arbeitgeberverband geregelt werden können.

Ihr, aber, Kollegen aller Branchen, lernt immer mehr und mehr erkennen, wer der beste Hort für alle durch die Arbeitgeber Bedrückten und Ausgesaugten ist: die Organisation. Vereinigt Euch mit uns und helft nach Euren besten Kräften mit beizutragen zur Stärkung des Verbandes, dem festen Bollwerk gegen die Willkür und Herrschsucht der Unternehmer. Und kommt dann niemals einer von Euch in eine ähnliche Lage, wie N. und andere Kollegen, dann werden wir auch Euch hilfreich zur Seite stehen, eingedenk des herrlichen Wortes: „Treue um Treue.“

August Vollbrecht, Breslau.

Achtung! Gutsgärtner.

Dem Gutsgärtner B. N., jetzt in der Graftschaft Glatz, früher in Globitschen, Kreis Guhrau in Schlesien, wurde am 19. Februar durch den Verband vor dem Amtsgericht Guhrau zu seinem Rechte verholfen. — N. verließ am 1. Oktober vorigen Jahres seine Stellung in Globitschen, konnte aber seine richterweise dem Besitzer des Rittergutes Globitschen (Hoffmann) übergebenen Originalzeugnisse nicht zurtückerlangen. Erst ein Anschreiben der Gauleitung hatte den Erfolg, daß N. nach einigen Wochen die Papiere erhielt. Der Verband klagte weiter auf Entschädigung für N. „Ich sehe Ihren weiteren Schritten ruhig entgegen“, so schrieb seinerzeit Herr Hoffmann an die Gauleitung Breslau. Und mit der größten Seelenruhe strich am 19. Februar gleich an Gerichtsstelle in Guhrau der Gauleiter 300 Mk. für N. ein. Obendrein zahlte Herr Hoffmann natürlich die Gerichtskosten. Die Kollegen von der Gutsgärtnerei sehen also wieder einmal recht deutlich, wer ihnen hilft, wenn sie irgendwo der Schuch drückt.

Also, Kollegen, in Eurem eigenen Interesse: organisiert Euch! Aber wartet nicht etwa so lange mit Eurem Eintritt in den Verband, bis, derb gesagt, Dreck am Stecken hängt, bis Ihr in Not kommt. In eine solche oder ähnliche Lage wie der Kollege N. kann gar leicht ein jeder kommen, und wohl ihm, wenn er dann einen festen Fickel hat. — Eine gerichtliche Verhandlung infolge einer Verhandlung des Gauleiters mit dem Besitzer des Privatsanatoriums Charlottenhaus in Breslau, erhielt Kollege R. der bis 1. Januar 1920 dort beschäftigt war, 260 Mk. nachgezahlt;

Kollege Sch., bei der Gärtnerzentrale in Breslau bis 27. Dezember 1919 in Stellung, wurde durch den Verband vor dem Schlichtungsausschuß zu Breslau vertreten. Ergebnis: 400 Mk. Entschädigung für Sch., weil die Ansicht des Verbandes, die Kündigung des Kollegen sei seitens der Gärtnerzentrale zu Unrecht erfolgt, seitens des Schlichtungsausschusses für richtig anerkannt wurde. Darauf einigten sich die beiden Parteien wie oben erwähnt.

Eine Anzahl Klagen schweben gegenwärtig noch.

Kollegen, Ihr seht also, wir kämpfen nicht nur für Wahrheit und Freiheit und Eure heiligsten Interessen, nein, vor allem immerdar und selbst in den verzweifeltsten Fällen verhelfen wir Euch, wenn Ihr nur zu uns kommt, zu Eurem Recht.

August Vollbrecht, Breslau.

Gutsgärtnerleiden.

Aus einem Schreiben eines Gutsgärtnerkollegen entnehmen wir folgende Auszüge, die ein bezeichnendes Licht auf die Lage dieser Kollegenschaft werfen: Der Streik hat drei Tage gedauert und hat den Erfolg gehabt, daß die Domänen-Verwaltung die restlosen 2 Zentner Deputat-Getreide herausgegeben hat. Die Gutsarbeiter haben gut zusammengehalten, aber die westpreussischen Wanderarbeiter haben am zweiten Tage gearbeitet, am ersten Tag hatten sie erst mehr des Frostes wegen mitgemacht. Daß der Gärtner mitgemacht hat, hat allgemein überrascht, bei den Gutsarbeitern angenehm (der Gärtner ist doch ein anständiger Kerl), bei der Verwaltung peinlich. Als mein Chef und der Inspektor (beide aber dumm und frech) Vorhaltungen machten und dabei erwähnten, der Gärtner rechne zu den Beamten, habe ich geantwortet, dann möchte man den Gärtner auch als Beamten behandeln. Bei dieser Gelegenheit habe ich den Herren meinen gärtnerischen Werdegang kurz auseinandergesetzt und dagegen gehalten die Laufbahn des Herrn Inspektors. Derselbe hat sich vom Gutsschreiber (man sagt Gutssekretär) entwickelt. Des weiteren ist als interessanter Moment zu erwähnen, daß die Domäne seit dem 1. Oktober bereits den dritten Pächter hat. Ein Zeichen, wie begehrt diese Objekte sind und wie schlecht die Geschäfte sein müssen, die die Agrarier in der Jetztzeit machen. Man denke auch in diesem Zusammenhang, wieviel gerichtliche Umschreibungskosten, Notariatsgebühren usw. bei einem Objekt von über eine halbe Million gezahlt werden müssen, die doch durchaus unproduktive Ausgaben darstellen. Die Landwirtschaft muß also doch trotz der hohen Löhne etwas einbringen. Jetzt ein Gegenstück. Um meinen Garten zu fördern, habe ich im Frühjahr für ca. 800 Mk. Gartengerät, Hackmaschinen usw. auf meine Kosten nach und nach angeschafft, mit Wissen und Willen des damaligen Chefs und der Zusicherung, daß mir die Sachen zum Fakturwert abgenommen werden. Es war zur Zeit, als wir landwirtschaftliche Maschinen an Frankreich abliefern mußten, dieselben also im freien Handel kaum zu haben waren. Infolge meiner früheren Verbindungen usw. schaffte ich also die Geräte heran. Der damalige Chef hat sich, wie schon bemerkt, nie geweigert, die Geräte zu übernehmen, sondern war stets anerkennend. Als er nun vor Ablauf seiner Zeit die Domäne abgab, heß es, sein Nachfolger tritt in seine Verträge ein und übernimmt die Gartengeräte. Der Nachfolger sagte zu. Es ist alles in schönster Ordnung nach meiner Ansicht. Plötzlich gibt aber dieser Nachfolger (er hat ca. 8 Tage die Domäne gehabt) die Domäne an einen anderen Nachfolger unter denselben Bedingungen, wie oben angegeben, ab. Dieser letzte Nachfolger aber sagt nun, er nimmt meine Geräte nicht. Des weiteren hat er mir am 2. Januar meine Stellung gekündigt, weil er einen kranken Gärtner nicht gebrauchen kann (ich bin zurzeit nerven- und magenkrank). In Wirklichkeit aber geht die Gärtnerei ein. Er hatte sich vorher schon geäußert, wenn der Gärtner nicht garantieren kann, daß der Garten ordentlich was einbringt, dann — Nun das eigenartige Spiel: Der Pächter Nr. 1 war außerordentlich zufrieden mit meinen Leistungen; wiederholt bezeichnete er. Freunden gegenüber die Gurken- und Tomatenkultur im Gewächshause als Sehenswürdigkeit usw. (Ich bin aber weit entfernt davon, damit zu prahlen.) Pächter Nr. 3 und damit auch sein treu ergebener Inspektor kritisieren jetzt alles in Grund und Boden. Kontraktlich stehen mir täglich 4 Liter Magermilch zu, werden mir natürlich auf mein Einkommen angerechnet. Da ich arbeitsunfähig bin, bekomme ich keine Milch mehr, auch nicht gegen Bezahlung. Infolge meines kranken Magens bin ich wesentlich auf Milchsuppen angewiesen. — Agrarisch! — Am 1. März ist meine Vertragszeit um. Stellung kann ich infolge meiner Krankheit nicht mehr annehmen. Nach langem Hin und Her hat man eingewilligt, daß ich meine Wohnung, eine alte, dreiviertel vertallene Wassermühle (mehr Rattenburg), für jährlich 400 Mk weiter bewohnen darf. Schriftlich habe ich noch nichts, also heißt es noch immer Vorsicht. Pächter Nr. 3 ist nun wieder fast höflich. Er ist auf bequeme Art den kranken Gärtner schnell los geworden und braucht für zwei Monate, Januar und Februar, kein Gehalt zu zahlen. Er hat wohl

auch noch einiges andere im Sinn. Ich selbst will versuchen, mich mühselig mit Korbflechtere: durchzuschlagen. — Ich bin 51 Jahre alt, krank und zur körperlichen Arbeit fast nicht mehr fähig. Überall aber wird doch ein „selbsttätiger Gärtner, nationaler Gesinnung“ gewünscht. Also auf Stellung kann ich wohl nicht mehr rechnen. Ich schreibe dies alles nicht, um Mitleid zu erregen, ich weiß, daß ich nicht der einzige unserer Kollegen bin, dem es so ergeht. — Da Sie etwas über unsern Streik zu wissen wünschten, so bin ich diesem Verlangen nachgekommen und habe bei dieser Gelegenheit gleich das Bild in einen etwas größeren Rahmen gesteckt. Vielleicht können Sie dies und jenes gelegentlich für die Statistik oder dergleichen verwerten.

Staats- und Gemeindegärtnererei

Berlin. Die Gemeinden Groß-Berlins gewähren an Teuerungszulagen: für Ledige unter 18 Jahren 50,— Mk. monatlich, für Ledige über 18 Jahren Mk. 75,— monatlich, für Verheiratete 90,— Mk. monatlich, für jedes versorgungsberechtigte Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 20,— Mk. monatlich. Die Lohnempfänger des Reichs und Preußens erhalten: Ledige unter 18 Jahren 50,— Mk. monatlich, Ledige über 18 Jahren 75,— Mk. monatlich, Verheiratete 125,— Mark monatlich, für Kinder wie oben 30 Mk. Beide Gruppen erhalten diese Teuerungszulage vom 1. Januar bis 1. April. Witwen mit Kindern sind den Verheirateten gleich zu achten.

Coburg. Für die in der hiesigen Stadtgärtnererei sowie in der Hofgärtnererei Beschäftigten ist ein Tarifvertrag vereinbart. Der Lohn beträgt für Gärtner über 21 Jahre die Stunde 2,50 Mk., von 18—21 Jahren 2,20 Mk., unter 18 Jahren 1,80 Mk.; für Lehrlinge im ersten Lehrjahre die Stunde 75 Pfg., im zweiten 90 Pfg., im dritten 1,20 Mk.; für Arbeiter (männliche) über 21 Jahre 2,— Mk., von 17—21 Jahren 1,70 Mk., unter 17 Jahren 1,50 Mk.; (weibliche) über 20 Jahre 1,40 Mk., von 17—20 Jahren 1,20 Mk., unter 17 Jahren 1,— Mk. Revier-, Ober- und Privatgärtner sowie Vorarbeiter 15 % Aufschlag. Gärtnerinnen und Binderinnen, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit nachweisen können, erhalten Gehilfenlöhne abzüglich 10 % in allen Klassen. — Die Regierung ist bereit, sobald die wichtigsten Nahrungsmittel wie Kartoffeln und Brot in ungemessener Weise steigen sollten, sofort in neue Verhandlungen einzutreten und nötigenfalls Erhöhungen des Lohnes rückwirkend zu bewilligen.

Hannover. Neue Lohnsätze in der Gartendirektion, Forstverwaltung, die übrigen Betriebe des Tiefbauamtes, Wegebau, Kohlenamt, Holzplätze. Gruppe 1 ungelernete Arbeiter Stundenlohn 2,95 Mark, Gruppe 2 angelernte Arbeiter Stundenlohn 3,05 Mk., Gruppe 3 gelernte Arbeiter, d. h. Monteure und andere Handwerker Stundenlohn 3,30 Mk. Obergehilfen, Vorarbeiter und Kolonnenführer, denen eine besondere Funktion oder Verantwortung übertragen ist, erhalten einen Zuschlag von 10 Pfg. pro Stunde. Für Aushebung der Leichen auf den Friedhöfen wird ein Zuschlag von 50 % gewährt, für Reinigen der Teiche und Wassergräben, überhaupt für alle Wasser- und Teearbeiten, für Durchforstungen, Ausschneiden und Fällen alter Bäume, Sensen- und Maschinenmähen eine Zulage von 10 Pfg. für die Stunde. Vollarbeiterinnen erhalten einen Stundenlohn von 1,80 Mk., Reinemachefrauen und ähnliche Beschäftigte 1,50 Mk., Toilettefrauen 1,40 Mk., jugendliche männliche Arbeiter bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 1,25 Mk., vom vollendeten 15. bis vollendeten 16. 1,30 Mk., vom vollendeten 16. bis vollendeten 17. 1,50 Mk., vom vollendeten 17. bis vollendeten 18. 1,65 Mk., jugendliche weibliche Beschäftigte bis zum vollendeten 15. Jahre 1,05 Mk., vom vollendeten 15. bis vollendeten 16. 1,20 Mk., vom vollendeten 16. bis vollendeten 17. 1,40 Mark, vom vollendeten 17. bis vollendeten 18. 1,40 Mk. — Arbeitnehmer mit beschränkter Erwerbsfähigkeit, einschließlich der im § 1 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genannten Personen erhalten, soweit sie Stundenlohn beziehen, auf den jetzigen Lohn einen Aufschlag von 0,80 Mk. für die Stunde für männliche und 0,70 Mk. für die Stunde für weibliche Arbeiter; Arbeitnehmer, die nicht Stundenlohn erhalten, beziehen ebenfalls eine entsprechende Erhöhung ihrer Vergütung, bei deren Festsetzung der Arbeiterschuß bzw. der Betriebs- oder Arbeiterrat zu hören ist. — Für die durch die Korn- und Kartoffelpremie verursachte Teuerung erhalten die Beschäftigten eine Sonderzulage, und zwar unter 20 Jahren 5 Pfg., über 20 Jahren 10 Pfg. pro Stunde Zuschlag ab 1. Januar 1920.

Manteltarif für das Reich und für Preußen.

Nach den üblichen langwierigen „Erwägungen“ und Verhandlungen gelang es endlich, vom preußischen Finanzministerium am 5. März die bindende Zusage zu erhalten, daß schnellstens durch besondere Verfügung der am 7. November geschlossene Mantel-

Tarifvertrag für die Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden des Reichs und Preußens ausgedehnt werden soll auch im Bereich der ehemaligen königlichen Gärten.

Damit hat eine äußerst schwierige Verhandlungsperiode ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Die endgültige Klarstellung des Arbeitsverhältnisses und die tarifliche Einordnung der in diesen Gärten Beschäftigten in bestehende Tarifverhältnisse wird erst erfolgen, wenn die Auseinandersetzung mit den Hohenzollern stattgefunden hat.

Nachdem nun diese Einbeziehung der ehemaligen Hofgärten zugestanden ist, muß wohl erwartet werden, daß auch die Regelung der Lohnverhältnisse sich in schnellerem Tempo vollzieht.

Für die Gärten in Potsdam ist die Gewährung der Lohnsätze des Groß-Berliner Lohntarifes für die Zeit der tariflichen Geltungsdauer zugestanden. Für Cassel-Wilhelmshöhe ist dem Abschluß des Lohntarifes seitens des Finanzministeriums nun ebenfalls zugestimmt, auch die Zahlung der Beschäftigungsbeihilfe zugestanden.

Stadtgärtner von Rheinland-Westfalen.

Mit dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Städte sind folgende Lohnsätze abgeschlossen worden, zahlbar ab 1. März: Gruppe 1: 3,70—3,90 Mk., Gruppe 2: 3,50—3,70 Mk., Gruppe 3: 3,20—3,50 Mk., Gruppe 4: Ungelernte Arbeiter 3,— bis 3,30 Mk., Frauen und Mädchen für leichte und einfache Arbeit: 2,00—2,30 Mk.

Die Stadt Düsseldorf, die dem Arbeitgeberverband noch nicht angehört, wird von dieser Regelung nicht erfaßt. Die hier dominierende „Union“, die auf dem Boden des Rätessystems steht und sich bei allen möglichen Gelegenheiten sehr radikal gebärdet, ohne etwaige Taten folgen zu lassen, hat es in letzter Zeit fertig gebracht, daß die Löhne der städtischen Arbeiter von Düsseldorf hinter denen der anderen Städte hinken, wo die „verschieden, von Gewerkschaftsbözen beherrschten Zentralverbände“ die Interessen der städtischen Arbeiter vertreten haben.

Ob den Düsseldorfer städtischen Arbeitern nicht bald die Augen über ihre syndikalistische „freie Arbeiterunion“ aufgehen?

Blumengeschäftsangestellte

Hannover. Es wurde ein Tarif mit folgenden Lohnsätzen abgeschlossen. Binderinnen erhalten nach einer 2jährigen Lehrzeit 35,— Mk. die Woche, nach einer 3jährigen Tätigkeit (einschl. Lehrzeit) 45,— Mk. die Woche, nach einer 5jährigen Tätigkeit (einschl. Lehrzeit) 50,— Mk. die Woche, nach einer 7jährigen Tätigkeit (einschl. Lehrzeit) 60,— Mk., erste Binderinnen 70,— Mark die Woche. Lehrlinge erhalten im ersten halben Jahr 45,— Mk. den Monat, im zweiten halben Jahr 60,— Mk. den Monat, im zweiten Jahr 75,— Mk. den Monat.

Die Berechnung für Kost und Wohnung bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

In jedem Monat einen vollständig freien Sonntag.

Die Urlaubsfrage wird vorläufig zurückgestellt.

Berichte

Frankfurt a. M. (Berichtigung.) Der in Nr. 9 abgedruckte Tarifvertrag von Frankfurt a. M. ist das Resultat der Kommissionsverhandlungen. Durch Beschluß der Handelsgärtnerversammlung sollen nun Änderungen stattfinden über die Urlaubsfrage und das Lehrlingswesen. Weitere Verhandlungen sind im Gange. Fuchs.

Hamm i. W. (Westfalentarif betr.) Die Lohnordnung des Tarifs ist zum 31. März gekündigt. Beantragt sind die Lohnsätze des Kölner Tarifs. Die erste diesbezügliche Verhandlung mit der Preisbildungsstelle des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe, am 3. März, verlief ergebnislos. Die Arbeitgeber wollten vorher in den einzelnen Gruppen ihres Verbandes darüber beraten. Die nächsten Verhandlungen finden am 17. März in Hagen statt.

Nachdem ein greifbares Ergebnis über eine beantragte Teuerungszulage (Brotzulage) nicht zu erzielen war, gelangte ein unsererseits gestellter Antrag zur Annahme: „Die Preisbildungsstelle empfiehlt den Arbeitgebern der Gartenbaubetriebe, ihren Gehilfen eine Teuerungszulage ab 1. Januar 1920 zu zahlen: Ledige 5,— Mk., Verheiratete 10,— Mk. die Woche. Arbeiter die Stunde 10 Pfg. weniger. Arbeiterinnen erhalten die Stunde unter 20 Jahren 80 Pfg., über 20 Jahre 1,20 Mk. Diese Vereinbarung ist bis zur endgültigen Regelung eine freiwillige zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“

Ein Antrag betr. Gartenarbeiter wurde gleichfalls angenommen. Link.

Rundschau

Die Einstellung Schwerunfallverletzter und die Berufsgenossenschaft.

Der Nationalversammlung ist bekanntlich ein Gesetzentwurf zugegangen über die Einstellung und Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter und Schwerverletzter. Hiernach werden die Arbeitgeber verpflichtet, unter Androhung von Strafen bis zu 10000,— Mk. bei Besetzung von geeigneten Posten Schwerebeschädigte zu bevorzugen. Damit ist endlich auch diesem noch arbeitsfähigen Teil unserer Volksgenossen, der so unendlich viel Schweres in körperlicher und materieller Beziehung durchzumachen hatte, die Lebenssicherung gegeben.

Der soziale Charakter dieses Gesetzes ist sicher zu begrüßen. Leider ist eine Bestimmung in dem Entwurf enthalten, die dem Gesetz einen bitteren Beigeschmack verleihen würde, nämlich die, daß den Berufsgenossenschaften die Kontrolle über die Einstellung und Beschäftigung Schwerebeschädigter übertragen werden soll. Wer die Kämpfe und Streitigkeiten der Unfallverletzten mit den Berufsgenossenschaften kennt — und welcher Arbeiter hätte nicht schon hiervon erfahren — weiß, wie die aus Arbeitgebern zusammengesetzten Berufsgenossenschaften den Interessen der Arbeitsinvaliden entgegenarbeiten. Die Zahl der Rentenquetschungen und Prozesse ist Legion. Die Bedürftigkeitsfrage ist ebenfalls ein heißumstrittener Punkt, und es darf den Berufsgenossenschaften auf keinen Fall das Kontrollrecht eingeräumt werden.

Der Zentralverband der Arbeitsinvaliden Deutschlands, Sitz Frankfurt a. M., hat in einer ausführlich begründeten Eingabe an Regierung und Nationalversammlung Einspruch gegen die vorgesehene Bestimmung erhoben, und er richtet an die Gewerkschaften sowie die gesamte organisierte Arbeiterschaft das Ersuchen, ihn in solidarischer Weise in seinem Protest zu unterstützen.

Internationaler Gewerkschaftsbund und Auslieferungfrage. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat an das Internationale Gewerkschaftssekretariat in Amsterdam folgendes telegraphische Ersuchen gerichtet:

Herrn J. Oudegeest, Amsterdam.

„Entente fordert von Deutschland Auslieferung von tausend Heerführern und Zivilbeamten zwecks Bestrafung wegen angeblicher Kriegsvergehen. Deutsche Regierung hat bei Friedensschluß erklärt, daß Erfüllung solcher Forderung unmöglich. Keine Regierung Deutschlands kann sie erfüllen. Wendet Entente trotzdem Zwangsmaßregeln an, besteht Gefahr, daß Errungenschaften unserer Revolution verloren gehen. Nachwirkung auf neutrale Staaten, England und Frankreich unabsehbar. Vorstand I.-G.-B.*) sollte auf Appleton** und Jouhaux*** einwirken, daß Entente Forderung zurückzieht.“
Legion.

Bekanntmachungen

Gaue und Ortsverwaltungen.

Coblenz. Vorsitzender: E. Will, Hohenzollernstr. 103; Kassierer: H. Reinartz, Hohenzollernstr. 68. Versammlungen finden jeden 1. Sonntag im Monat im Rest „Kaiserhof“, Löhstr. 100, statt. — Zur Einreise ins besetzte Gebiet ist nur noch Personalausweis mit gestempelter Photographie notwendig. Bei Anfragen Rückporto beilegen.

Eibing. Wir ersuchen um Angabe der Adresse des Mitgliedes Alfred Scheilke, Nr. 89 753, eingetreten März 1919 in Königsberg. Nachricht an M. Kalski, Eibing III, Kärchnerreihe 8.

Hamburg. Die Urabstimmung über die Beitragserhöhung hatte folgendes Ergebnis: Mit Ja stimmten 911 und mit Nein 44. Die Beitragserhöhung ist also mit großer Mehrheit angenommen. Die Beiträge betragen jetzt: In der vierten Klasse 1,50 Mk., in der dritten 1,25 Mk., in der zweiten 1 Mk. und in der ersten 0,80 Mk. die Woche. Der Beitrag soll sich nach dem Stundenlohn richten, und zwar so: Bei einem Stundenlohn bis zu 1 Mk. wird die erste Klasse gezahlt, zu 80 Pfg.; bei einem Stundenlohn bis zu 1,30 Mk. die zweite Klasse, zu 1 Mk.; bei einem Stundenlohn bis zu 1,60 Mk. die dritte Klasse, zu 1,25 Mk., und wer über 1,60 Mk. verdient, soll in die vierte Klasse, zu 1,50 Mk., zahlen.

Krefeld. Am Sonntag, den 21. März 1920, Versammlung im Volkshaus. Vortrag des Gauleiters Link, Pünktliches Erscheinen! Gäste mitbringen.

Leipzig. Adresse der Orts- und Gauverwaltung: Meißner, Leipzig, Braustraße 17 p. 1.

*) I.-G.-B. = Internationaler Gewerkschaftsbund in Amsterdam. **) Vorsitzender des englischen und ***) Vorsitzender des französischen Gewerkschaftsverbandes.

Odenburg I. Gr. Vorsitzender: Adolf Schmidt, Alexander-Chaussee 208; Schriftführer: Herm. Bundkiel, Rebenstr. 28; Kassierer: Friedr. Wunder, Tannenkampstr. 12. Versammlungen finden alle 14 Tage Freitags, abends 7½ Uhr, im Gewerkschaftshaus, Kurwikstr., statt.

Schwäbisch. Versammlung Sonntags nach dem 15. im Monat, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus „Zum Lamm“, Poststr.

Würzburg. Vorsitzender: Paul Schade, Vincentiusstr. 1, ptr.; Kassierer: Karl Wiedemann, Grombühlstr. 29 a. Versammlungsort: Rest. Zink-Hofmann, Herrengasse.

Sterbetafel.

Gestorben sind: die Kollegin
Luise Seeger
Bezirk Bernau; der Kollege
Walter Birke
Bezirk Berlin-Süd-Ost; der Kollege
Max Fühler
Berlin, Mitglied seit 14. Oktober 1905. Ehre ihrem Andenken!
Verwaltung Groß-Berlin.

Am 26. Februar verschied unser Mitglied, Kollege
August Heß,
eingetreten am 1. 12. 1918. Wir werden sein Andenken in Ehren halten!
Bezirk Spandau.

Am 6. Januar 1920 starb unser Mitglied, Kollege
Jan Janßen
infolge Unfalls, im Alter von 62 Jahren und am 13. Januar unser Mitglied, Kollege

Hinderk Schmidt
im Alter von 75 Jahren. Ehre ihrem Andenken!
Ortsverwaltung Weener.

Unser Mitglied

Max Meysen
war in französische Gefangenschaft geraten. Durch seinen Vater wird uns jetzt gemeldet, daß er am 25. 7. 1918 an der Marne gefallen ist. Wir werden sein Andenken in Ehren halten!
Ortsverwaltung Würzburg.

„Gärtnerel-Fachblatt“ Die Nummer 5 unseres „Gärtnerel-Fachblatt“ ist mit dem Datum des 6. März herausgegeben. Sie enthält folgende Aufsätze: Haus und Garten, zwei soziale Mithelfer. — Grundregeln einer rationellen Pflanzenkultur. — Laubenkolonien als öffentliche Grünanlagen (4 Abb.). — Kleine Mitteilungen: Der Boden spielt im Obstbau eine große Rolle. — Torfmuß beim Pflanzen von Obstbäumen. — Obstbaum-Schädlinge. — Über den Anbau der Erbsen. — Das Legen der Bohnen. — Winke zum Anlegen der Gurkenbeete. — Elektrokultur. — Elektrische Hagelverhinderung. — Eine prächtige Staude. — Bemaßte Pflanzen. — Anzeigenteil.

Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiten beziehen das „Gärtnerel-Fachblatt“ durch ihre örtliche Verwaltung, Einzelmitglieder durch ihre Gauverwaltung, zum Vorzugspreise von vierteljährlich 2,50 Mk. Dieser Betrag ist im Voraus zu entrichten und wird durch eine Marke quittiert, die in das Mitgliedsbuch neben den Beitragsmarken für das entsprechende Vierteljahr einzulegen ist.

Das „Gärtnerel-Fachblatt“ erscheint alle 14 Tage. Es kostet für Nichtmitglieder durch die Post bezogen 4,— Mk., durch die Geschäftsstelle 4,50 Mk. Anzeigen werden zum Preise von 80 Pfg. für die fünfgespaltene Kleinzelle aufgenommen.

Gärtner

(lediger bevorzugt, auch Kriegsbeschädigter) zur Anlage und dauernder Instandhaltung, sowie Ueberwachung von Obst- und Gemüsegärten gesucht. Angebote mit Zeugnisabschiffen an
Joh. Pottio, G. m. b. H.,
Regeln 1. Arb.

Hoteltgärtner

gesucht. Offerten unter Angabe des Gehalts an Hotel „Alter Waldkrug“ in Bordesheim in Holstein.

Gesucht zum 1. April oder später unverheirateter

Gärtner

für große Gutsgärtnerei mit Treibhaus und Bienezücht, evtl. spätere Verheiratung gest. Nur solche mit besten Zeugnissen und Empfehlungen wollen diese, nebst Gehaltsansprüchen einreichen an
Gautsverwaltung Schwandau
bei Zimben El. Spreewald.

Junger, tüchtiger, fleißiger

Gehilfe

für nur auf Landschaftsgaen hohen Lohn gesucht.

C. Wiesehof, Landschaftsgärtner,
Remsche d. Allee 24.